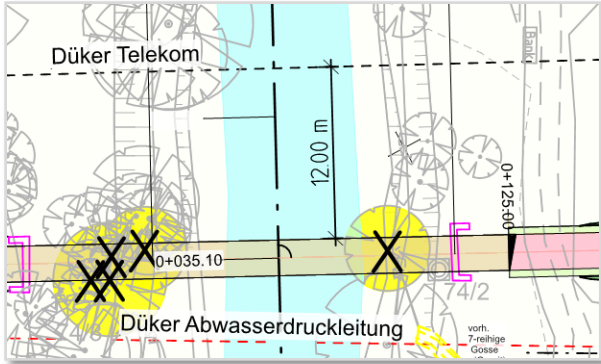


Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 01	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1	Im markierten, genannten Planbereich werden keine Leitungen betrieben. Anlagen und Planungsabsichten sind von der Maßnahme nicht betroffen.	/·

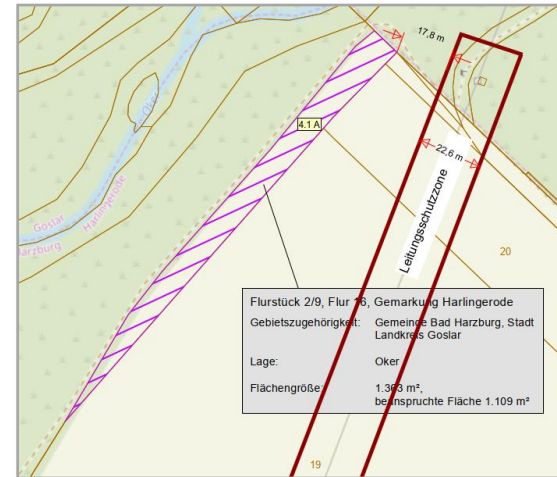
Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 02	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (siehe Anlage).	./.
S. 2	Bei der Errichtung der Behelfsbrücke ist besonders auf unseren Trassenverlauf auf der Westseite des Okerufers zur Dükeranlage zu achten. Unsere Trasse ist dort besonders zu sichern.	<p>Der Abstand von der Außenkannte der Behelfsbrücke zur Dükeranlage beträgt > 12 m. Somit ist genügend Abstand gegeben. In den Zeichnungen ist die Dükeranlage zur Übersicht dargestellt. Die genaue Lage des Dükers wird durch die bauausführende Firma festgestellt.</p> 
S. 2	Wir bitten, uns nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden.	Planfeststellungsbeschluss wird zugesendet

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 03	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	./.
S. 1	Vorbehaltlich der einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen seitens des Trägers öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 04	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1	Im direkten Planbereich der Brücke und des geplanten Ersatzbauwerkes befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Unsere Versorgungsanlagen befinden sich im Bereich der Wohnbebauung. Wir fügen Ihnen zur Kenntnis einen Übersichtsplan bei.	./.
S. 1	Auch im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen befinden sich keine Versorgungsanlagen.	./.
S. 1	Wir möchten darum bitten, die Bestandspläne nur für eigene Planzwecke zu verwenden. Tätige Baufirmen erhalten aus rechtlichen Gründen eine separate Bestandsauskunft.	Der Hinweis wird zur berücksichtigt.


Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 05	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	<p>Die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker bei Vienenburg und die Ausgleichsmaßnahme 4.1 A befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Helmstedt-BKB Oker, LH-10-1805 (Mast 218-219) und unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der Planfeststellung für den Ersatzneubau der Okerbrücke zu.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur berücksichtigt.</p>
S. 2 2	<p><i>Fernmelde:</i> Für das sich im Plangebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.</p>	<p>Der Bereich des dargestellten Fernmeldekabels befindet sich an der L 510, außerhalb des Baufeldes für den Ersatzneubau. Dort endet es mit einer Endmuffe. Es wird von hier nicht in Richtung Baufeld weitergeführt. Somit gibt es keine Berührungspunkte mit dem Fernmeldekabel.</p>
S. 2 3	<p>Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	<p>Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.</p>

S. 2 4	Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 2 5	Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.	Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.
S. 2 6	Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.
S. 2 7	Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch im Regelungsverzeichnis (Anlage 11, Pkt. 3.2) Die Kostenregelung erfolgt nach TKG.
S. 2 8	Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.	Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.
S. 2 9	<i>Hochspannung:</i> Die Abstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Helmstedt-BKB Oker, LH-10-1805 (Mast 218-219) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.	Die Ausgleichsmaßnahme 4.1A liegt in einem Abstand von $\geq 17,8$ m vom angegebenen Leitungsschutzstreifen entfernt.



S. 2 10	Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage der Leitungsschutzbereiche entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Lage- und Profilplan.	./.
S. 3 11	Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 3 12	Der Spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 3 13	Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.	Der Hinweis wird berücksichtigt..

S. 3 14	<p>Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten im Leitungsschutzbereich erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Sicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
S. 3 15	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
S. 3 16	<p>Wir weisen darauf hin, dass an unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Wind, Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche/Koronaentladungen entstehen können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
S. 3 17	<p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p>	<p>Der nächste Mast steht in einem Abstand von > 30 m zur Außenkante der Maßnahme. Abgrabungen an Maststandorten sind nicht erforderlich.</p>

		
S. 3 18	Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastwagen oder Kran zugänglich sein.	Maßnahmen in Mastnähe finden nicht statt. Die Zuwegung zu den Maststandorten wird während der Baudurchführung nicht beeinträchtigt.
S. 3 19	Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.	Es handelt sich bei der Maßnahme um einen Ersatzneubau. Notwendige Arbeiten am Straßenkörper beziehen sich auf Anpassungsarbeiten im bereits vorhandenen Fahrbahnbereich. Eine Änderung der vorhandenen Abstände ist nicht vorgesehen.
S. 3 20	Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.	Die Errichtung von Reklameeinrichtungen etc. ist nicht vorgesehen.
S. 3 21	Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Da sich die Maßnahmenfläche außerhalb des Leitungsschutzbereiches befindet, werden in diesem Bereich auch keinerlei Pflanzungen vorgenommen. Am Endpunkt der langgezogenen Maßnahmenfläche liegt der kleinste Abstand zur Leitung bei knapp 30 m. Dahinter steigt der Abstand stetig an. Da Großbäume auch nicht an der Grundstücksgrenze, sondern eher im Zentrum der Fläche gepflanzt werden, wird bspw. selbst ein Windbruchschaden auch nach Jahrzehnten die Leitung nicht erreichen können.

S. 3 22	Arbeiten im Bereich der Hochspannungsfreileitung erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Setzen Sie sich bitte hierzu mindestens drei Wochen vor Baubeginn der geplanten Maßnahme mit uns in Verbindung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Vor Beginn der Maßnahme wird es eine Bauanlaufberatung mit allen am Bau beteiligten geben.
S. 4 21	<i>Ausgleichsmaßnahme 5.1 A:</i> Innerhalb der Ausgleichsmaßnahme 5.1 A befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.	./

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 6	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	<p>Die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Fernmeldeleitung wird während der Baumaßnahme an die Behelfsbrücke angebaut werden. Nach Abschluss der Arbeiten des Ersatzbauwerkes werden diese Leitungen in einem Schutzrohr (DN 180 mm) in das neue Bauwerk integriert. Kostenregelung nach Rahmenvertrag.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
S. 2 2	<p><i>Fernmelde:</i></p> <p>Für unser sich innerhalb des Plangebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.</p>	<p>Der Bereich des dargestellten Fernmeldekabels befindet sich an der L 510, außerhalb des Baufeldes für den Ersatzneubau. Dort endet es mit einer Endmuffe. Es wird von hier nicht in Richtung Baufeld weitergeführt. Somit gibt es keine Berührungspunkte mit dem Fernmeldekabel.</p>
S. 2 3	<p>Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	<p>Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.</p>
S. 2 4	<p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
S. 2 5	<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p>	<p>Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.</p>

S. 2 6	Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.
S. 2 7	Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch im Regelungsverzeichnis (Anlage 11, Pkt. 3.2) Die Kostenregelung erfolgt nach TKG.
S. 2 8	Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.	Für die vorgenannte Leistung sind die Hinweise nicht relevant, da das Fernmeldekabel außerhalb des Baufeldes liegt (sh. lfd. Nr. 2) Sollten im Baufeld Fernmeldekabel angetroffen werden, werden die Hinweise berücksichtigt.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 7	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1	Die Brücke über die Oker im Zuge der B 241 bei Wöltingerode und Vienenburg befindet sich an der Nahtstelle von Naturschutzgebieten. Im Süden befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Okertal südlich Vienenburg“ und im Norden das NSG „Oker – und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“, das am 01.05.2017 rechtskräftig geworden ist. Diese NSG wurden ausgewiesen, weil sie gleichzeitig in der Natura 2000-Kulisse liegen, insgesamt im Vogelschutzgebiet und im Norden der Brücke zusätzlich in einem FFH-Gebiet.	./.
S. 1	Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 – 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wieder.	./.
S 1	Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet die Unteren Naturschutzbehörden gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG die von der EU anerkannten Gebiete zu schützen Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Gemäß § 32 abs. 3 BNatSchG soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.	./.

S. 1	Das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ wurde am 27.11.2007 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nach den Bestimmungen der Natura 2000-rechtlich gesichert.	./.
S. 1	Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet oder im EU-Vogelschutzgebiet, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.	./.
S. 2	Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 5 und Anhang A des NSG-Verordnung „Oker - und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet oder das EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Sie befindet sich in den Planfeststellungsunterlagen unter Unterlage 19.3. Kumulierende Effekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutz- und FFH-Gebietes und ihrer Erhaltungsziele führen können, bestehen gemäß des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht.
S. 2	Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und	./.

	Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat. (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).	
S. 2	Da Pläne anderer Maßnahmen/Baulastträger zu Brückenerneuerungen über die Oker vorliegen, ist für diese kleinflächigen punktuellen Eingriffe eine Kumulationswirkung bei der naturschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen ist.	./.
S. 2	<p>Der Gutachter fasst die Umweltverträglichkeit des Projektes folgendermaßen zusammen:</p> <p><i>„Im Zuge des Bauvorhabens kommt es vorwiegend zu bauzeitlichen, aber auch dauerhaften Biotopverlusten. Die baubedingt beanspruchten Flächen werden im Anschluss vollständig rekultiviert. Die Beeinträchtigungen und Maßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG bearbeitet und festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten (Tötungen, Verletzungen, Störungen, Zerschneidungswirkungen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können durch die Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen effektiv vermieden / vermindert werden. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (gem. § 44 und 45 BNatSchG) festgelegt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Beachtung der entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien zum Schutz des Oberbodens und dem Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sowie dem fachgerechten Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die</i></p>	./.

	<p><i>Bearbeitung dieser Eingriffe erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung (gem. §§ 14 ff BNatSchG). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete (NSG, FFH, EU-VSG) werden im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (gem. Art. 6 FFH-RL) bearbeitet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kumulierende Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten sind nicht zu erwarten.“</i></p> <p>Ich schließe mich dieser Beurteilung an. Die Ökologische Baubegleitung hat die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (inklusive CEF-Maßnahmen) sicherzustellen.</p>	
S. 2	<p>Der Planfeststellungsbeschluss muss im Tenor die jeweilige Befreiung von den Verboten der beiden betroffenen, o. a. Naturschutzgebietsverordnungen beinhalten. Gesetzlich geschützte Biotop werden nicht beeinträchtigt.</p>	./.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 08	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 2	<p>Gegenüber dem Vorhaben erhebe ich Bedenken.</p> <p>Begründung: Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) trifft für den Bereich folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Natura 2000 • Vorranggebiet Natura 2000 in linienhafter Ausprägung • Vorranggebiet Natur und Landschaft • Vorranggebiet Hochwasserschutz • Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung <p>Gemäß §4 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und gemäß RROP 2008 müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Außerdem sind gemäß §4 ROP alle Grundsätze zu berücksichtigen.</p>	<p>Das RROP 2008 legt fest, dass es sich bei der Bundesstraße 241 zwischen Goslar und Vienenburg um eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung handelt, die als Vorranggebiet ausgewiesen ist.</p> <p>Zitat RROP 2008: „Dieses Netz aus regional und überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen, vierstreifigen Hauptverkehrsstraßen, Anschlussstellen und Autobahnabschnitte hat Vorrangfunktion... . Durch den Zielcharakter ist dieses Netz bei nachfolgenden Planungen zu beachten und entzieht sich einer weiteren Abwägung evtl. entgegenstehender Belange.“</p> <p><u>Vorranggebiete Natura 2000, Natura 2000 in linienhafter Ausprägung, Natur und Landschaft:</u> Die im Planungsraum befindlichen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Harly, Ecker, und Okertal nördlich Vienenburg“ und das EU-VSG „Okertal bei Vienenburg“) decken sich mit den vorhandenen Naturschutzgebieten. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind Natura 2000-Gebiete durch die Sicherung entsprechend § 20 BNatSchG von europäischem Recht in nationales Recht umzusetzen. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich aufgrund des Schutzes von Gewässerläufen um ein Gebiet mit linienhafter Ausprägung. Daher ist es nicht erforderlich, die ersten drei Ihrer genannten Festlegungen separat abzuhandeln. Die vorliegende Planung beinhaltet eine komplette FFH-Verträglichkeitsprüfung, in der auch die Schutzgebietsverordnungen der beiden NSGs und die Liste der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebiets berücksichtigt werden.</p> <p><u>Vorranggebiet Hochwasserschutz:</u> Das Hochwasserschutzgebiet begrenzt sich im Planbereich auf den Wasserlauf der Oker beim Hochwasserbemessungsabfluss HQ100. Aus der Unterlage 14, Blatt Nr. 8 kann man entnehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zu keinen Eingriffen in die Oker sowie deren Uferbereiche. Während der Bauausführung wird der Retentionsraum der Oker nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus wurden in der technischen Planung bereits Maßnahmen zum Gewässerschutz mit einbezogen (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 6.3 – „Direkte</p>

		<p>Eingriffe in die Oker und deren Uferbereiche werden durch eine Begrenzung des Baufeldes in Richtung des Flusses vermieden. Das Baufeld reicht von den Bestands- und Behelfswiderlagern lediglich 2 m in Richtung Oker, wodurch der kleinste Abstand zum Flussufer etwa 4 m, der größte etwa 10 m beträgt und Veränderungen des Flussbettes und der Oker nicht eintreten.“), die direkte Eingriffe in die Oker und deren Uferbereiche sowie Materialeintrag vermeiden.</p> <p><u>Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung:</u></p> <p>Gemäß RROP 2008 (Begründung), S. 155 Zu 2.5.2, (7) zielt die grundsätzliche Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Wassers bzw. konkret auf den Schutz der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.</p> <p>Im LBP (Unterlage 19.1.1) S. 6, Pkt. 4.2.4 wird auf die Grundwasserschutzfunktion eingegangen. Dementsprechend sind erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten.</p> <p>Die fachliche Planung sieht vor, die Entwässerung der Brücke, die aktuell im Bestand direkt in die Oker eingeleitet wird, auf Entwässerungsgräben nördlich der Brücke zu verlagern. Dies dient der sofortigen Filterung des Oberflächenwassers der Brücke und führt durch die ermöglichte Versickerung im Vergleich zum aktuellen direkten Abfluss zur geringen Aufwertung der Grundwasserneubildungsrate vor Ort. Gleiches trifft für alle nötigen Neuversiegelungen zu, da die Entwässerung dieser Flächen eben durch Versickerung in den Nebenflächen vorgesehen ist.</p>
<p>S. 1 3</p>	<p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen ergeht nicht, ob und wie der Vorhabenträger die Ziele der Raumordnung beachtet hat und wie er mit den aus der vorrangigen Zweckbestimmungen ergehenden Anforderungen umgegangen ist. Auch ergeht aus den vorliegenden Unterlagen nicht, ob und wie der Vorhabenträger den Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt hat.</p>	<p>Siehe Pkt. 2</p>

	<p>Eine Auseinandersetzung mit den betroffenen Zielen und dem betroffenen Grundsatz ist somit nicht erfolgt. Der Sachverhalt eines Ersatzbaus führt nicht zu einer Abweichung von den Pflichten des §4 ROG.</p>	
<p>S. 1/2 4</p>	<p>Es ist darzulegen wie oben genannte Belange sowohl während als auch nach dem Bau beachtet bzw. berücksichtigt werden.</p> <p>Folgendes ist darzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete • Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen der Naturschutzgebiete 	<p><u>Gemäß LBP Unterlage 19.1.1, S. 62, Pkt. 4.2.5 bzw. Erläuterungsbericht der technischen Planung, S. 19, Pkt. 5.5 Schutzgut Wasser:</u></p> <p>Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zu keinen Eingriffen in die Oker sowie deren Uferbereiche. Während der Bauausführung wird der Retentionsraum der Oker nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus wurden in der technischen Planung bereits Maßnahmen zum Gewässerschutz mit einbezogen (vgl. Kap. 6.3), die direkte Eingriffe in die Oker und deren Uferbereiche sowie Materialeintrag vermeiden.</p> <p>Des Weiteren erfolgt die Sicherung der Oker und deren Uferbereiche durch folgende Maßnahmen des LBP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.2 V Absicherung der Baugruben • 2.2 V Einschränkung des Baufeldes • 3.2 V Erhalt der Querpassierbarkeit der Okeraue als Wanderkorridor für Tiere (Eisvogel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Wildkatze, Luchs) <p>Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Einfließen sich daraus ergebender Kompensationsmaßnahmen im LBP. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz der Natura2000- bzw. Naturschutzgebiete (Zusammenhang wie in Pkt. 2 erklärt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1 V Lebensraumerhaltende Gestaltung des Ersatzneubaus für Brutvögel und Fledermäuse • 1.2 V Absicherung der Baugruben • 2.1 V Schutz von Gehölzbeständen • 2.2 V Einschränkung des Baufeldes

	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Anforderungen an einen vorsorgenden Hochwasserschutz • Auseinandersetzung mit der Eignung und besonderen Bedeutung des Vorbehaltsgebiets für Trinkwassergewinnung 	<ul style="list-style-type: none"> • 2.3 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch Gehölzpflanzung • 2.4 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch Sukzession • 2.5 V Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und Schutz des Oberbodens • 2.6 V Bodenrekultivierung • 2.7 V Fachgerechter Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial • 3.1 V Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung (Brutvögel, Fledermäuse) • 3.2 V Erhalt der Querpassierbarkeit der Okeraue als Wanderkorridor für Tiere (Eisvogel, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Wildkatze, Luchs) • 3.3 V Schutzmaßnahme für den Mittelsäger • 3.4 VCEF Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse • 3.5 V Nachtbauverbot • 3.6 V Kontrolle der Habitatbäume vor Rückschnitt und Fällung • 3.7 V Kontrolle des Brückenbauwerks und Verschluss der Nist- und hangplätze für Brutvögel und Fledermäuse • 4.1 A Anpflanzung von Gehölzbeständen • 5.1 A Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur <p>Die geplanten Brückenwiderlager werden hinter die bestehenden Widerlager gesetzt. Die bestehenden Widerlager werden nach Fertigstellung bis zur OK Gelände abgebrochen. Somit entsteht eine größere Durchflusbreite als bisher. Der geforderte Freibord von > 0,50m zum HQ100 wird mit >0,80m um 0,30 m überschritten. Somit ergeben sich günstigere hydraulische Verhältnisse als im Bestand.</p> <p>Siehe Pkt. 2</p>
--	---	--

S. 2 5	Ich rege außerdem im Sinne einer vorsorglichen Planung an, die Brücke auf zukünftige Hochwasserereignisse auszurichten, sodass bei dem Ersatzbau klimatisch bedingte Veränderungen berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von hochwasserstauenden Verengungen des Flusslaufes sollten sowohl eine angepasste Höhe als auch ein ausreichender Durchlass vorgesehen werden.	Siehe Pkt. 4
-------------------	--	--------------

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 9	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1	Da es laut Unterlagen zu keinen Eingriffen in die Oker kommt, haben wir keine Bedenken gegen das Vorhaben.	./.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 10	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten entsprechend berücksichtigt.
S. 1 2	Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unsere Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Teilweise liegen die Leitungen im Dücker in einem Abstand von > 12 m zur Außenkante der Behelfsbrücke. Leitungen die sich derzeit noch am Bauwerk befinden sollen Entsprechend Aussage Vodafone (E-Mail vom-05.09.2018), Herr Saleh) im Rahmen einer geplanten Netzveränderung verlegt werden. Eine Verlegung der Leitungen im Bauwerk ist daher nicht mehr notwendig. Die Vorhabenträgerin wird das Versorgungsunternehmen entsprechen seiner Forderung rechtzeitig zur Verlegung der Leitung auffordern.
S. 1 3	Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Dieser Umstand trifft hier nicht zu.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 11	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Die westlich von Vienenburg gelegene Brücke über die Oker im Zuge der Bundesstraße 241 soll durch ein Ersatzbauwerk erneuert werden. Hierzu wurden im Vorfeld verschiedene Varianten der Erneuerung untersucht und bewertet. Ziel ist nun ein komplett neues Bauwerk an gleicher Stelle zu errichten.	./.
S. 1 2	Somit soll dann künftig wieder ein zweistreifiger Querschnitt für mehrspurige Kraftfahrzeuge langfristig gesichert werden. Die Fahrbahn und somit die Streckenführung in diesem Bereich soll somit erhalten bleiben. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse wird die Gradienten in diesem Bereich abgesenkt. Radweg- und Fahrbahnbreite werden im Planungsbereich auf heutige Regelbreiten angepasst. Dies bedeutet einseitiger Geh- und Radweg in 2,50 m Breite und zwei Fahrspuren mit je 3,50 m Breite plus Sicherheitsstreifen von 0,50 m auf dem Ersatzbauwerk.	./.
S. 1 3	Während der geplanten einjährigen Bauphase ist eine Vollsperrung dieser Querung vorgesehen. - Zurzeit erfolgt hier eine einspurige, Ampel geregelte, Passierung. – Eine Umleitungsstrecke ist für die parallel zur B 241 verlaufenden L518 „Okerstraße“ zwischen Vienenburg und Goslar vorgesehen. Die Erschließung der Brückenbaustelle erfolgt über das öffentliche Straßennetz und einem seitlich definierten Arbeitsraum.	./.
S. 1 4	Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft wird aus unserer Sicht hierzu wie folgt Stellung genommen:	Die Umleitungsstrecke führt über das klassifizierte Straßennetz (L 515 und K 25). Eine Befahrbarkeit der Landwirtschaftlichen Flächen auf der Umleitungsstrecke während der Baumaßnahme ist somit zu jeder Zeit gegeben.

	<p>Über die vorgesehene Umleitungsstrecke werden auch hiervon erschlossene landwirtschaftliche Grundstücke angefahren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die derzeitige Erschließungsmöglichkeit dieser Flächen mit dem heute vorhandenen landwirtschaftlichen Großgerätschaften jederzeit während der Umleitungsphase sichergestellt ist.</p>	
--	---	--

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 12	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Grundsätzlich habe ich keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme mit der präferierten Variante O. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich die Maßnahme im Überschwemmungsgebiet der Oker befindet. Daher möchte ich sie bitten, folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.	./.
S. 1 2	1. Änderungen/ Abweichungen in der Ausführung der Instandsetzungsmaßnahmen gemäß den Planfeststellungsunterlagen vom 21.02.2020 sind mir anzuzeigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 1 3	2. Beginn und Fertigstellung der Maßnahme sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Goslar schriftlich anzuzeigen. Die UWB der Stadt Goslar ist bei der Bauabnahme sowie regelmäßigen Baubesprechungen zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 1 4	3. Durch die Brückenbauarbeiten darf es zu keiner nachteiligen Veränderung der Wasserqualität der Oker kommen.	Bereits durch die technische Planung wird durch straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen Gewässerschutz umgesetzt. (siehe LBP, S. 45) Die Maßnahmenblätter des LBP (Unterlage 9.3) enthalten weitere Vermeidungsmaßnahmen, die dem Schutz des Gewässers dienen, um auch durch den Bauablauf die Wasserqualität der Oker nicht zu gefährden bzw. zu verschlechtern. (Maßnahmen 1.2 V, 2.2 V)
S. 1 5	4. Sämtliche Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten und allen Formen von Bauhilfsstoffen hat so zu erfolgen, dass Stoffe, die die Wasserqualität nachteilig beeinflussen können, nicht ins Gewässer gelangen können. Auch dürfen keine Materialien oder Gerätschaften außerhalb der Arbeitszeit im und am Abflussquerschnitt	Der Hinweis wird berücksichtigt.

	<p>verbleiben. Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die unmittelbaren Arbeitsbereiche an der Oker sind unter Beachtung dieser Vorgabe herzurichten und während der Bauzeit zu unterhalten.</p>	
<p>S. 1 6</p>	<p>5. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme bei den Erdarbeiten Materialien angetroffen werden, die aufgrund ihres Aussehens, ihrer Konsistenz oder ihres Geruches auffällig sind, ist die Bodenschutzbehörde beim Landkreis Goslar unverzüglich einzuschalten. Bei Erdarbeiten anfallende belastete Böden oder andere Materialien (z.B. Schlacken, Schlämme etc.) müssen nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>S. 1 7</p>	<p>6. Eventuelle Störfälle, die Auswirkungen auf das Gewässer haben, sind der UWB der Stadt Goslar unverzüglich zu melden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 13	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Es bestehen keine Bedenken.	./.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 14	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Die in den Unterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden grundsätzlich befürwortet. Wir empfehlen diesbezüglich die frühzeitige und aktive Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung.	
S. 2 2	Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundige Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Die bodenkundliche Baubegleitung kann zudem vor Ort Expertise hinsichtlich des Umgangs mit den belasteten Böden einbringen. Wie in den Unterlagen beschrieben, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden, um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden.	Für die Baumaßnahme wird es eine Umweltbaubegleitung geben. Ziel ist, alle Umweltbelange baubegleitend zu beurteilen. Inbegriffen ist die bodenkundliche Beurteilung.
S. 2 3	Durch die Lage in der Aue und die entsprechenden Feuchtgehalte des Bodens kommt dieser Maßnahme besondere Bedeutung zu. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausschreibung zur Baumaßnahme berücksichtigt.

S. 2 4	Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechende vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 2 5	Als fachliche Grundlage sollte die bislang nicht in den Unterlagen aufgeführte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 2 6	Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 3 7	Für kommende Planungen weisen wir darauf hin, dass Geobericht 8 mittlerweile in aktualisierter Fassung (Stand 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/Geoberichte_8.pdf) vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 3 8	Weitere Anregungen oder Belange aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	./.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 15 Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Es bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen beachten werden:	./.
S. 1 2	Die Brücke über die Oker im Zuge der B241 bei Wöltingerode und Vienenburg befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Okertal südlich Vienenburg“ und im Norden das NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“, das am 01.05.2017 rechtskräftig geworden ist. Diese NSG wurden ausgewiesen, weil sie gleichzeitig in der Natura 2000-Kulisse liegen, insgesamt im Vogelschutzgebiet und im Norden der Brücke zusätzlich in einem FFH-Gebiet.	Die Fernmeldeleitung wird während der Baumaßnahme an die Behelfsbrücke angebaut werden. Nach Abschluss der Arbeiten des Ersatzbauwerkes werden diese Leitungen in einem Schutzrohr (DN 180 mm) in das neue Bauwerk integriert. Kostenregelung nach Rahmenvertrag. Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 1 3	Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-richtlinie aus dem Jahr 1992. Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 – 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wieder.	Der Bereich des dargestellten Fernmeldekabels befindet sich an der L 510, außerhalb des Baufeldes für den Ersatzneubau. Dort endet es mit einer Endmuffe. Es wird von hier nicht in Richtung Baufeld weitergeführt. Somit gibt es keine Berührungspunkte mit dem Fernmeldekabel.
S. 1 3	Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet die Unteren Naturschutzbehörden gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt	

	werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.	
S. 2 4	Das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ wurde am 27.11.2007 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nach den Bestimmungen der Natura 2000-Richtlinien rechtlich gesichert.	./.
S. 2 5	Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet oder im EU-Vogelschutzgebiet, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.	./.
S. 2 6	Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 5 und Anhang A des NSG-Verordnung „Oker - und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet oder das EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.	./.
S. 2 7	Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des	<p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Sie befindet sich in den Planfeststellungsunterlagen unter Unterlage 19.3.</p> <p>Kumulierende Effekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutz- und FFH-Gebietes und ihrer Erhaltungsziele führen können, bestehen gemäß des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht.</p>

	Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat. (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).	
S. 2 8	Da Pläne anderer Maßnahmen/Baulastträger zu Brückenerneuerungen über die Oker vorliegen, ist für diese kleinflächigen punktuellen Eingriffe eine Kumulationswirkung bei der naturschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen ist.	./.
S. 2 9	<p>Der Gutachter fasst die Umweltverträglichkeit des Projektes folgendermaßen zusammen:</p> <p><i>„Im Zuge des Bauvorhabens kommt es vorwiegend zu bauzeitlichen, aber auch dauerhaften Biotopverlusten. Die baubedingt beanspruchten Flächen werden im Anschluss vollständig rekultiviert. Die Beeinträchtigungen und Maßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG bearbeitet und festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten (Tötungen, Verletzungen, Störungen, Zerschneidungswirkungen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können durch die Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen effektiv vermieden / vermindert werden. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (gem. § 44 und 45 BnatSchG) festgelegt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Beachtung der entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien zum Schutz des Oberbodens und dem Erhalt der</i></p>	./.

	<p><i>natürlichen Bodenstruktur sowie dem fachgerechten Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Bearbeitung dieser Eingriffe erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung (gem. §§ 14 ff BnatSchG). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete (NSG, FFH, EU-VSG) werden im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (gem. Art. 6 FFH-RL) bearbeitet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kumulierende Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten sind nicht zu erwarten.“</i></p> <p>Ich schließe mich als untere Naturschutzbehörde dieser Beurteilung an. Die Ökologische Baubegleitung hat die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (inklusive CEF-Maßnahmen) sicherzustellen.</p>	
S. 3 10	Der Planfeststellungsbeschluss muss im Tenor die jeweilige Befreiung von den Verboten der beiden betroffenen, o. a. Naturschutzgebietsverordnungen beinhalten. Gesetzlich geschützte Biotop werden nicht beeinträchtigt.	./.
S. 3 11	Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	
S. 3 12	<p><u>Nebenbestimmungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Beginn der Arbeiten ist durch einen fachkundigen Sachverständigen ein Bodenmanagement-Konzept zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere den Ausbau, die Lagerung, den Wiedereinbau und die Entsorgung 	Der Hinweis wird berücksichtigt.

	von Bodenmaterial thematisieren.	
S. 3 13	2. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Fotos...). Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 3 14	<u>Begründung:</u> Sie sind nach §§ 4 Abs. 2 und 7 S. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen sowie Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 3 15	Bei der Tragweite des Vorhabens ist es notwendig, durch eine fachkundige Planung sowie die anschließend lückenlose Dokumentation den Schutz des Bodens zu gewährleisten.	Durch die Vorgaben der o.g. Nebenbestimmungen und die Maßnahmenblätter im LBP wird der Schutz des Bodens fachlich berücksichtigt und bei der Umsetzung dieser Vorgaben und Maßnahmen auch gewährleistet. Zum Bodenschutz existieren im LBP die Maßnahmenblätter: <ul style="list-style-type: none"> • 2.2 V Einschränkung des Baufeldes • 2.5 V Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und Schutz des Oberbodens • 2.6 V Bodenrekultivierung • 2.7 V Fachgerechter Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial • 6.1 A Rückbau/Entsiegelung
S. 3 16	Zur Einhaltung dieser Pflichten kann ich gem. § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen treffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 3 17	<u>Hinweise zur harztypischen Bodenbelastung:</u> Der Boden des Vorhabengebietes ist aller Voraussicht nach mit Schadstoffen belastet (wie z.B. Arsen, Antimon, Blei,	Zur harztypischen Bodenbelastung existiert im LBP das Maßnahmenblatt 2.7 V „Fachgerechter Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenmaterial“

	<p>Cadmium, Kupfer, Nickel oder Zink). Hierbei handelt es sich um eine flächendeckende Bodenbelastung, die in weiten Teilen des Landkreises Goslar auftritt und eine Folge der Bergbau- und Montangeschichte des Harzes ist. Das Wissen über diese Bodenbelastungen, die Ende der 1990er Jahre in den Städten und Gemeinden des Landkreises Goslar durchgeführt worden sind. Belastet sind in der Regel die ersten 30 cm der Böden.</p>	<p>Boden entspricht eigentlich der Zuordnungsklasse Z2, kann aber zur technischen Wiederverwendung innerhalb des Teilgebietes verwendet werden. (hier betrifft dies das Teilgebiet 1).</p> <p>Es ist grundsätzlich geplant, den Bodenaushub an Ort und Stelle wiederzuverwenden.</p>
S. 3 18	<p>Es wurde auch festgestellt, dass manche Gebiete höher mit Schadstoffen belastet sind, als andere. Flächen mit ähnlicher Schadstoffbelastung wurden zu Teilgebieten zusammengefasst. Derzeit gibt es vier solcher Teilgebiete (Teilgebiet 1, 2, 3 und 4). Das Vorhabengebiet befindet sich im Teilgebiet 1.</p>	<p>siehe lfd. Nr. 17</p>
S. 3 19	<p>Der Landkreis Goslar hat eine Verordnung (Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO)) erlassen, die den Umgang mit diesen schadstoffbelasteten Böden regelt. Die Verordnung enthält neben Vorgaben für die Entsorgung von Bodenaushub aus diesen Bereichen.</p>	<p>siehe lfd. Nr. 17</p>
S. 4 20	<p>Weitere Informationen zu den Ursachen der bergbaubedingten Schadstoffbelastungen, den Text der Verordnung und viele andere nützliche Infos zum Thema „Bodenschutz“ erhalten Sie auf den Internetseiten des Landkreises Goslar zum Bodenschutz (http://www.landkreis-goslar.de). Um zu den Seiten des Bodenschutzes zu gelangen, begeben Sie sich bitte von der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Startseite in den Bereich Bürgerservice, von dort aus dann in die Rubrik Umwelt und unter Punkt Altlasten und Bodenschutz gelangen Sie zu den entsprechenden Seiten.	
S. 4 21	Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bitte an. Er ist Ansprechpartner für den Bereich Bodenschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 4 22	<u>Überwachung der Abfallentsorgung</u>	./.
S. 4 23	Gegen die Planung / das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.	./.
S. 4 24	Hinweise: Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 4 25	Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend des §§ 6, 7,8 und 9 des KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
S. 5 26	Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie beim Fachdienst Umwelt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 16	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Die von Ihnen an uns gesandten Planunterlagen zum genannten Vorhaben wurden in unserem Hause geprüft.	./.
S. 1 2	Aufgrund der Bedeutung des Brückenbauwerks sind die Belange der Handwerksbetriebe berührt, die die Brücke nutzen müssen. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, solange die ansässigen Betriebe durch das Vorhaben nicht unangemessen eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 1 3	Mit den Baumaßnahmen verbundene Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit für Kunden und Lieferverkehr sind weitgehend zu vermeiden. Die Bautätigkeiten dürfen nicht zu Störungen führen, die die Betriebsabläufe der ansässigen Handwerksbetriebe unzumutbar behindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
S. 1 4	Zur genauen Maßnahmenabstimmung bitten wir um eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zwecks Baustelleneinrichtung, Zuwegung und Terminplanung bei der Ausführung der notwendigen Arbeiten. Dazu sollte der Vorhabenträger einen Ansprechpartner für die Bauleitung vor Ort mitteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn erfolgt eine öffentliche Information über die Maßnahme.

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 17	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S. 1 1	Grundsätzlich wird die Maßnahme begrüßt.	./.
S. 1 2	Im Vorfeld wurde der Träger öffentlicher Belange als Vertreterin des hauptsächlich betroffenen Grundeigentümers bereits bezüglich der naturschutzfachlichen Wünsche der Antragstellerin beteiligt. Meine diesbezügliche Antwort bzgl. U.a. Maßnahme 3.4 V _{CEF} hat weiterhin Bestand:	./.
S. 1 3	Gegen die Anbringung der Nistkästen vor und während der Bauzeit habe ich aus Gründen der Amtshilfe und des Naturschutzgedankens keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass insbesondere die Standorte an der Oker aufgrund von Unterhaltungsmaßnahmen an der Oker bzw. dem in Planung befindlichen Umbau der Oker ggf. zwischenzeitlich versetzt werden müssen. Voraussetzung für die Anbringung der Nistkästen ist daher, dass das Anbringen, der Betrieb und ggf. das kurzfristige Umsetzen der Nistkästen nach Aufforderung durch mich und die damit einhergehenden weiteren Maßnahmen allein durch den Antragsteller durchgeführt werden und nicht durch den AHK. Ich werde mich bemühen, ein Umsetzen zu vermeiden. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen fach- und sachgerecht sowie entsprechend der Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss und etwaigen Nebenbestimmungen etc. erfolgt. Der Grundeigentümer wird insoweit keine eigenen Verpflichtungen übernehmen. Ich bitte darum, dieses durch geeignete Regelungen verbindlich mit dem Antragsteller zu vereinbaren.	<p>Die Fledermauskästen an der Oker werden an vorhandenen Bäumen in einer Höhe von ca. 4,00 m angebracht. Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung für Unterhaltungsmaßnahmen nicht vorliegt.</p> <p>Für die Anbringung der Kästen unter der Brücke wird angestrebt, dass die Kästen gut in den Unterbau integriert werden, so dass auch hier keine Störung für den Unterhaltungsbetrieb zu erwarten ist.</p> <p>Sollten an der Brücke durch erforderliche Arbeiten Ihrerseits Veränderungen notwendig werden, wird dies nach Ihrer Ankündigung durch uns veranlasst.</p>

<p>S. 2 4</p>	<p>Ein dauerhaftes Anbringen der Nistkästen bedarf weiterer Verhandlungen und einer ggf. zu schließenden Vereinbarung zwischen Antragsteller und Grundeigentümer. Eine Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Nistkästen wird seitens des Grundeigentümers nicht bewilligt. Ergänzend dazu dürfen sich aus den Nistkästen keine Nachteile für Pächter der Flächen ergeben. Die Maßnahmen sind möglichst vorab mit den Pächtern abzustimmen und bedürfen ggf. weiterer privatrechtlicher Regelungen, z.B. im Hinblick auf mögliche Entschädigungsforderungen.</p>	<p>Mit dem Grundeigentümer wurde eine Vereinbarung geschlossen, in der die rechtlichen Eckpunkte zur Umsetzung der LBP-Maßnahme festgelegt wurden. Auf eine Eintragung im Grundbuch kann in Rücksprache mit der UNB bei Vorliegen der Vereinbarung verzichtet werden. Die von der NLStBV aufgestellte Vereinbarung wurde vor der Unterzeichnung neben dem Grundstückseigentümer auch der UNB zur Abstimmung vorgelegt. Nachteile für die Pächter entstehen durch die Aufhängung der Kästen nicht.</p>
<p>S. 2 5</p>	<p>Des Weiteren bitte ich um Prüfung, ob im Bereich des Ersatzneubaus weitere Flächen des von mir vertretenen Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds z.B. für die Entwässerungsmulden in Anspruch genommen werden. Insbesondere die östlich der Oker gelegene Mulde scheint davon betroffen zu sein. Gegebenenfalls wäre diesbezüglich dann noch eine Regelung wegen der dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme der Flächen zu treffen. Gleiches gilt für die bereits abgestimmte Flächeninanspruchnahme für den Ersatzneubau. Auch hier sind noch zwischen Antragsteller und AHK Vereinbarungen z.B. im Hinblick auf die Entschädigung zu treffen.</p>	<p>Die Flächen wurden noch einmal überprüft. In den Grunderwerbsplänen wird der Flächenbedarf für die Mulden als Grunderwerb gekennzeichnet. Im Weiteren sollen diese Flächen erworben werden.</p>
<p>S. 2 6</p>	<p>Die sehr lange Bauzeit und damit verbundene Sperrung von einem Jahr kann dazu führen, dass die auf dem Gelände beheimatete Gastronomie nachhaltigen Schaden durch das Ausbleiben von Gästen nimmt. Vergleichbare Maßnahmen lassen lt. der Geschäftsführung der den Betrieb führenden GmbH Umsatzeinbußen von mind. 10% befürchten. Die Bauzeit ist daher zu reduzieren.</p>	<p>Die Bauzeit von ca. einem Jahr resultiert aus Erfahrungswerten zu ähnlichen Bauvorhaben. Es wird angestrebt, die Bauarbeiten nach den bautechnologischen Erfordernissen so kurz als möglich auszuführen. Über die zum Baubeginn einzurichtende Umleitungsstrecke über die parallel zur Bundesstraße B 241 verlaufende L 518 und die Spange an der Probsteiburg (K 25) zurück zur B 241 ist das Gelände dauerhaft erreichbar. Der Knoten B 241/L 510 ist nicht von den geplanten Baumaßnahmen betroffen.</p>

		<p>Zur Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Radverkehrs während der Bauzeit ist die Errichtung einer 2,50 m breiten Behelfsbrücke für Fußgänger ca. 10 m nördlich des vorhandenen Bauwerkes vorgesehen.</p> <p>Die Erreichbarkeit während der Bauzeit ist somit für Verkehrsarten gegeben.</p>
--	--	--

Seite Lfd. Nr.	Stellungnahme Nr. 18	Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung
S.1	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen von unserer Seite keine Bedenken	./.